

Frauenfeld, 15. März 2011

Entscheid Nr. 17

0057/2011/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Romanshorn
Änderung 1 Gestaltungsplan 2 Areal Brüggli****Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat am 17. August 2010 beschlossene „Änderung 1 Gestaltungsplan 2 Areal Brüggli“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Romanshorn, Postfach, Bankstrasse 6, 8590 Romanshorn, unter Beilage von 3 Exemplaren „Änderung 1 Gestaltungsplan 2 Areal Brüggli“ mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Exemplars „Änderung 1 Gestaltungsplan 2 Areal Brüggli“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 17. Februar 2011 ersucht die Politische Gemeinde Romanshorn um Genehmigung des im Titel erwähnten Vorhabens. Die vorliegenden Änderungen sind insgesamt marginal und betreffen nur einzelne Grundeigentümer. Deshalb kann die öffentliche Auflage gemäss § 29 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) durch eine schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer ersetzt werden. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Mit Entscheid Nr. 85 genehmigte das Departement für Bau und Umwelt am 16. September 2005 den Gestaltungsplan 2 Areal Brüggli. Die zur Genehmigung eingereichte Änderung 1 des Gestaltungsplans 2 Areal Brüggli sieht gemäss Planungsbericht im Wesentlichen kleinere Verschiebungen und Änderungen der Baubereiche A2, B2, G2 und F vor.

Während der Umsetzung des Gestaltungsplans 2 Areal Brüggli wurde eine Lageverschiebung der Grenzpunkte innerhalb der Baubereiche A2 und B2 um 5.5 m nach Süden festgestellt. Mit der Änderung des Gestaltungsplans sollen nun künftige Rechtsun-

2/2

sicherheiten vermieden werden. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Sonderbauvorschriften. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **15. März 2011**